

Magistrat

Herr Bürgermeister Olaf Hausmann
 Herr Stadtrat Peter Ahne
 Herr Stadtrat Wolfgang Budde
 Herr Erster Stadtrat Konrad Hankel
 Frau Stadträtin Evelyn Leukel
 Frau Stadträtin Karin Pielsticker
 Herr Stadtrat Hans-Jürgen Sitt
 Herr Stadtrat Stefan Völker
 Frau Stadträtin Hannelore Wachtel

Ortsvorsteher

Herr Ortsvorsteher Winfried Fritsch	Emsdorf
Frau Ortsvorsteherin Efrosini Kaioglidou	Anzefahr
Herr Ortsvorsteher Uwe Kemmer	Himmelsberg
Herr Ortsvorsteher Lothar Schmid	Sindersfeld
Herr Ortsvorsteher Norbert Schulz	Langenstein
Herr Gerhard Wiegand	Niederwald

Schriftführung

Herr Dirk Lossin

Abwesend und entschuldigt waren:SPD-Fraktion

Herr Björn Debus	zugleich Ortsvorsteher Burgholz
Frau Susanne Stein-Bast	

FDP-Fraktion

Frau Angelika Aschenbrenner
 Herr Dr. Christian Lohbeck

Ortsvorsteher

Herr Ortsvorsteher Dieter Lauer	Schönbach
Herr Ortsvorsteher Günter Meixner	Stausebach

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019**(TOP 1)****Eröffnung der Sitzung / Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Gemäß § 56 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) waren die Stadtverordneten rechtzeitig und ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort und Stunde sowie die Tagesordnung sind auf der Homepage der Stadt Kirchhain www.kirchhain.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Bekanntmachungen sowie im Kirchhainer Anzeiger öffentlich bekannt gegeben worden.

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Weber stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden sind und die Stadtverordnetenversammlung nach § 53 HGO beschlussfähig ist.

Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019**(TOP 2)****Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.06.2019**

Die Niederschrift über die Sitzung am 24.06.2019 wurde mit dem

Abstimmungsergebnis: 32 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

genehmigt. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019**(TOP 3)****Fragestunde**

Zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019 sind zwei Kleine Anfragen eingegangen:

1. Kleine Anfrage des Stadtverordneten Reiner Nau (Fraktion Bündnis 90/Grüne):
Nutzungskonzept „Alte Schule Betziesdorf“
2. Kleine Anfrage des Stadtverordneten Reiner Nau (Fraktion Bündnis 90/Grüne):
Rechtsnachfolgeregelung „Auf dem Eichhänzchen 42“

Die Fragen sind durch Bürgermeister Hausmann in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet worden.

Die Antworten wurden den Fraktionen in dieser Sitzung in je zweifacher Ausfertigung sowie den Fragestellern und der Presse vor der Sitzung ausgehändigt. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 4)

Verabschiedung der 1. Nachtragshaushaltssatzung, des 1. Nachtragshaushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2018 - 2022

A)

Der 2. Änderungsantrag der Stadtverordnetenfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 26.08.2019 zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 (siehe Anlage) fand bei einem Abstimmungsergebnis

16 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

keine Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung.

B)

Der nachstehenden Beschlussvorlage der Verwaltung wurde bei

17 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

mehrheitlich zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 sowie das Investitionsprogramm für die Jahre 2018-2022.

Die Haushaltssatzung beinhaltet folgende Angaben:

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019 folgenden Nachtragshaushaltsplan beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	-263.660	0	-37.581.916	-37.845.576
die Aufwendungen	329.123	406.318	35.592.028	35.514.833
der Saldo	65.463	406.318	-1.989.888	-2.330.743
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	340.855	0	1.902.316	2.243.171
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	127.776	415.800	1.529.723	1.241.699
die Auszahlungen	-721.219	-669.000	-2.979.693	-3.031.912
der Saldo	-593.443	-253.200	-1.449.970	-1.520.800
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	1.439.970	1.439.970
die Auszahlungen	0	0	-1.891.350	-1.891.350
der Saldo	0	0	-451.380	-451.380
ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss von			966	1.578

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.000,00 € um 255.000,00 € erhöht und damit auf 275.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

7

§ 8

Die Regelungen für die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100, Abs. 1, Hessische Gemeindeordnung werden nicht geändert.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einhaltung der Vorgaben des § 12 GemHVO für die Veranschlagung von Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

Kirchhain,

DER MAGISTRAT
der Stadt Kirchhain
Olaf Hausmann
Bürgermeister

Anmerkung:

Das in den zurückliegenden Jahren bei der Verabschiedung von Haushaltplänen praktizierte Verfahren, wurde - wie in der Sitzung des Ältestenrates am 22.08.2019 vorbesprochen - geändert und einvernehmlich auf eine Einzelabstimmung zu den Produktbereichen 01 - 02, 05 - 06, 09 - 13 und 16, dem Investitionsprogramm, dem Stellenplan und der Haushaltssatzung verzichtet.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 5)

Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Kernstadt; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24.1 "Am Hallenbad" einschl. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Beschlussvorlage der Verwaltung mit dem Wortlaut:

"Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24.1 „Am Hallenbad“ in der Kernstadt sowie die Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich.

(2) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Beschlusses. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Kirchhain, Flur 5, Flurstück 62/2 mit einer Größe von 4.052 qm.

(3) Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes und die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Umwidmung der Fläche für Gemeinbedarf „Sportanlage“ in Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“, da die Nachfrage nach Kindergartenplätzen in Kirchhain sehr hoch ist.

Die Erschließung des Plangebietes ist bereits weitestgehend gesichert und soll ausgehend von der Straße „Am Hallenbad“ erfolgen. Die Planziele und städtebaulichen Rahmenbedingungen gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

(5) Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und erfordert einen Fachbeitrag Arten- und Biotopschutz.

(6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten."

wurde vor dem Hintergrund der Beratung im Bau-, Planungs-, Dorf- und Stadtentwicklungsausschuss am 19.08.2019 von Bürgermeister Olaf Hausmann zurückgezogen.

Über die Angelegenheit soll im nächsten Sitzungszug erneut beraten und dann auch entschieden werden. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 6)

Verkauf eines Grundstückes an den Kreisverband Marburg-Gießen e.V. des Deutschen Roten Kreuzes zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie Abschluss einer Trägervereinbarung

Vor dem Hintergrund der Beratungen in den Sitzungen des Bau-, Planungs-, Dorf- und Stadtentwicklungsausschusses am 19.08.2019 sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 20.08.2019 wurde die Beschlussvorlage der Verwaltung mit dem Wortlaut

"Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kirchhain veräußert das Grundstück Gemarkung, Flur 5, Flurstück 62/2 in Größe von 4.052 qm an den Trägerverein Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Marburg-Gießen e.V., Eichgärtenallee 90, 35394 Gießen.

Der Kaufpreis beträgt 88,00 €/qm, insgesamt 356.576,00 €.

Die Kosten des Vertrages trägt das DRK.

Der Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass

- 1. Bauplanungsrecht für die KiTa mit Familienzentrum zustande kommt,*
- 2. die Trägervereinbarung zwischen der Stadt Kirchhain und dem DRK Kreisverband Marburg-Gießen abgeschlossen wird.*

Mit dem DRK Kreisverband Marburg-Biedenkopf wird eine Trägervereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte auf der Sportanlage mit Basketballfeld neben dem Hallenbad (Flur 5, Flurstück 62/2) abgeschlossen.

Inhalt der Trägervereinbarung ist:

- Betrieb einer 4-gruppigen Einrichtung mit bis zu 100 Plätzen (abzügl. ggf. Reduzierungen durch Integrationsmaßnahmen und altersübergreifender Betreuung).*
- Die Vergabe der Plätze erfolgt durch die Stadt Kirchhain unter Zuhilfenahme eines neuen Anmelde- und Vergabesystems.*
- Die Betreuungszeiten und die Gebührensätze orientieren sich an denen der kommunalen und kirchlichen Einrichtungen.*
- Die Betriebskosten werden zu 100% von der Stadt Kirchhain übernommen.*
- Der Verwaltungskostenanteil beträgt 8% des Ausgabenbudgets (Verwaltungshaushalt).*
- Ein paritätisch besetzter Ausschuss (Stadt Kirchhain/DRK) wird eingerichtet. Dieser beschließt über das Jahresbudget der Kindertageseinrichtung.*

Der Entwurf der Trägervereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses."

von Bürgermeister Olaf Hausmann zurückgezogen.

Über die Angelegenheit soll im nächsten Sitzungszug erneut beraten und dann auch entschieden werden.

-/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 7) 129/2016-2021

**Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Stadtteil Kleinseelheim, Bebauungsplan-Entwurf "Ziegeleistraße",
Verfahren gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB);
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB**

Ja-Stimmen: 31 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 13b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegeleistraße“ im Ortsteil Kleinseelheim.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Kleinseelheim, Flur 8, Flurstück 16/2, 19/1, 20/1, 23/1, 24/3, 24/4tlw., 63tlw., 66tlw. und 114/26tlw.

(3) Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allg. Wohngebietes i.S.d. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), um der Nachfrage nach Baugrundstücken im Ortsteil Kleinseelheim auch künftig gerecht zu werden. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt.

(4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

(6) Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

(7) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain beschließt die Einleitung des Verfahrens gemäß §§ 13b und 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB (Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). -/-

Anmerkung:

Der Stadtverordnete Prof. Dr. Rainer Waldhardt (SPD-Fraktion) hatte den Sitzungssaal während der Beratung und Beschlussfassung unter Hinweis auf § 25 HGO ("Widerstreit der Interessen") verlassen.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 8) 130/2016-2021

**Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Stadtteil Kleinseelheim,
Bebauungsplan-Entwurf "Auf dem Kirschenberg II";
Einstellung des Verfahrens**

Ja-Stimmen: 31 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirschenberg II“ im Stadtteil Kleinseelheim wird eingestellt.

Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen.-/-

Anmerkung:

Der Stadtverordnete Prof. Dr. Rainer Waldhardt (SPD-Fraktion) hatte den Sitzungssaal während der Beratung und Beschlussfassung unter Hinweis auf § 25 HGO ("Widerstreit der Interessen") verlassen.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 9) 131/2016-2021

**Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Stadtteil Emsdorf,
Bebauungsplan Nr. 6 "Die Borngärten, Teil II", 2. Bauabschnitt;
Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages und Erschließungsvertrages**

Ja-Stimmen: 32 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die Stadt Kirchhain schließt mit der Firma Geissler Infra GmbH, Kirchhain, einen Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag ab.

Ziel ist die Umsetzung des 2. Bauabschnitts des Bebauungsplanes Nr. 6 „Die Borngärten, Teil II“ im Stadtteil Emsdorf einschließlich der Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Vertragsinhalte ergeben sich aus dem beiliegenden Entwurf, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.-/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019**(TOP 10) 132/2016-2021****Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Stadtteil Emsdorf,
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Die Borngärten - Teil II";
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Ja-Stimmen: 32 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 13a BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 „Die Borngärten - Teil II“ im Stadtteil Emsdorf im beschleunigten Verfahren.

(2) Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst in der Gemarkung Emsdorf, Flur 11, die Flurstücke 155/1, 156-160, 189-199, 200tlw., 202-213. Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Straße „Im Pitzenfeld“.

(3) Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Nachverdichtung im Bereich der Straße „Pitzenwiese“ in Anlehnung an die im näheren Umfeld bereits bestehende Wohnbebauung und den Vorgaben des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes.

(4) Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB gegeben.

(6) Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

(7) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain beschließt die Einleitung des Verfahrens gemäß § 13a Abs. 2 BauGB.-/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019**(TOP 11) 133/2016-2021**

**Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Stadtteil Langenstein,
Bebauungsplan Nr. 7 "Am Netzpfad";**

Beratung und Beschlussfassung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken,

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 91 Hessische Bauordnung (HBO),
Beschluss über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Ja-Stimmen: 28 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3

Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die vom Ortsbeirat Langenstein nach § 82 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen als Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Am Netzpfad“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 5 HGO, § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) als Satzung. Die Begründung und der integrierte Grünordnungsplan werden Bestandteile der Satzung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 2 (Planzeichnung).

Der Flächennutzungsplan ist für den Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Netzpfad“ gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. -/-

Anmerkung:

Der Stadtverordnete Michael Nass (SPD-Fraktion) hatte den Sitzungssaal während der Beratung und der Beschlussfassung unter Hinweis auf § 25 HGO („Widerstreit der Interessen“) verlassen.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 12) 134/2016-2021

**Sanierung des städtischen Freibades - Landesförderprogramm SWIM;
Anpassung des Bauvolumens infolge negativen Förderbescheids für das Bundesprogramm**

Ja-Stimmen: 29 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3

Vor dem Hintergrund der Vorermittlungen zur Sanierung des städtischen Freibades und den dazu bestehenden Fördermöglichkeiten wird die Verwaltung beauftragt,

- a) sich in der Folge auf die Erneuerung des vorhandenen Schwimmbeckens in der bisherigen Größe und Kubatur sowie die komplette Technik (geschätztes Investitionsvolumen ca. 4,05 Mio. Euro) zu beschränken und
- b) Förderanträge beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport für Mittel aus dem Programm „SWIM“ und beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu stellen.

Ziel ist es, mit der Baumaßnahme nach Abschluss der Freibadsaison 2020 zu beginnen und das Bad im Mai 2022 wieder öffnen zu können. Mittel für die Realisierung des Vorhabens sind in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 bereitzustellen.

Die städtischen Gremien sind regelmäßig und zeitnah über den weiteren Fortgang in der Angelegenheit zu informieren. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 13) 135/2016-2021

**Sozialer Wohnungsbau in Kirchhain;
Erbbaurechtsvertrag Stadt Kirchhain ./.. Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbau-
genossenschaft eG, Marburg, für das Gelände der Industriebrache „Zeppernick“, An der
Ohmtalbahn / Flurstraße, Gemarkung Kirchhain**

Ja-Stimmen: 29 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in Anlage 1 beigefügten Erbbaurechtsvertrag mit der „Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbau-gesellschaft eG“ (gwsbg), Simmestraße 4a, 35043 Marburg, zum Zwecke der Errichtung von sozialem Wohnungsbau.

Die Stadt Kirchhain beteiligt sich gemäß den novellierten Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung durch Bereitstellung eines Grundstückes in Form des Erbbaurechts mit einem Erbbauzins von 1% des Grundstückswertes. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 14)

**Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP:
Technische Hochschule Mittelhessen - Campus Kirchhain**

Ja-Stimmen: 32 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Der Magistrat wird um Prüfung für einen Standort der THM in Kirchhain gebeten. Hierzu ist Kontakt aufzunehmen mit der THM, dem Landkreis, den ortsansässigen Firmen im Ostkreis, der IHK, der Beruflichen Schulen Kirchhain (BSK) und anderen potentiellen Bündnispartnern.

Ziel ist die Schaffung für einen Studiengang „Studium plus am Campus Kirchhain“. -/-

Anmerkung:

Die Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE sind dem Antrag durch entsprechende Erklärung beigetreten.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 15)

**Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion:
Abschaffung der Straßenbaubeiträge**

Der Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion mit dem Wortlaut:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Straßenbeitragssatzung der Stadt Kirchhain, in Kraft getreten am 15.12.2005, wird außer Kraft gesetzt.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2020 werden notwendige Mittel zur Verfügung gestellt."

wurde auf der Grundlage von § 23 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Kirchhain mittels Geschäftsordnungsantrag der Stadtverordneten Barbara Hesse (SPD-Fraktion) ohne Gegenrede und mit ausdrücklicher Zustimmung der Antrag stellenden Fraktion an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. -/-

Anmerkung:

Der ursprüngliche Antrag der CDU-Fraktion ist vom Antragsteller in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.08.2019 um den Satz „Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2020 werden notwendige Mittel zur Verfügung gestellt“ ergänzt worden.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 16)

Antrag der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Vermeidung von Stein-/Kiesgärten

Der Antrag der Stadtverordnetenfraktion von Bündnis 90/Die Grünen mit dem Wortlaut:

"Der Magistrat wird beauftragt, in künftigen Bebauungsplänen eine Regelung zu treffen, die verhindert, dass weiterhin Flächen durch Stein-/Kiesbelag versiegelt werden. Die Neuregelung sollte eindeutig eine Vorgabe zu blütenreichen Vorgärten enthalten."

wurde auf der Grundlage von § 23 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Kirchhain auf Antrag der Stadtverordneten Helga Sitt (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) ohne Gegenrede an den Bau-, Planungs-, Dorf- und Stadtentwicklungsausschuss sowie an den Wirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss überwiesen. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 17)

Mitteilungen des Magistrats

1. Baugenehmigung betreutes Wohnen "Römerhaus" für zwölf Seniorenwohnungen
Dem Investor „Römerhaus“ wurde inzwischen die Genehmigung für den Neubau einer Wohnanlage für betreutes Wohnen mit zwölf Einheiten auf dem Gelände der neuen Seniorenresidenz im Bereich „Im Riedeboden / Im Brand“ in Kirchhain erteilt.
2. Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“
Der Bundestagsabgeordnete Sören Bartol (SPD-Fraktion) hat dem Bürgermeister eine schriftliche Rückmeldung zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gegeben und seine Unterstützung für Projekte im Landkreis Marburg-Biedenkopf versichert.
Das entsprechende Schreiben vom 21.08.2019 wird den Fraktionsvorsitzenden in Kopie zur Verfügung gestellt.
3. ICE-Halt in Stadtallendorf
Die Deutsche Bahn Fernverkehr AG hat eine Rückmeldung auf die Eingabe der Stadt Kirchhain zum Fortbestand des ICE-Halts in Stadtallendorf gegeben. Im Kern wird ausgeführt, dass Verbindungen, die sich als unwirtschaftlich erweisen, auf Dauer leider nicht angeboten werden können, auch wenn diese vielleicht auf Teilabschnitten gerne genutzt werden. Die begrenzten Ressourcen werden von der Deutschen Bahn dort eingesetzt, wo in der Summe mehr Kunden davon profitieren.
Das diesbezügliche Schreiben vom 08.08.2019 wird den Fraktionsvorsitzenden in Kopie zur Verfügung gestellt.

4. Redaktion, Satz, Druck und Verteilung des „Kirchhainer Anzeiger“
Der Magistrat hat im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens den Auftrag für den Druck, die Herausgabe und die Zustellung der Wochenzeitung „Kirchhainer Anzeiger“ für die Laufzeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 der Hitzeroth Druck + Medien GmbH & Co. KG, Marburg, erteilt.

5. Brand der Grillhütte im Stadtteil Kleinseelheim am 24. August 2019
Am Samstag, dem 24. August 2019 wurden mehrere Freiwillige Feuerwehren aus dem Stadtgebiet zum Brand der Grillhütte Kleinseelheim gerufen. Das Gebäude ist vollständig abgebrannt (Totalschaden). Die Brandursache sowie die konkrete Schadenshöhe sind bisher noch nicht bekannt; die Polizei hat die Ermittlungen aufgenommen.
Die Grillhütte ist Eigentum der Stadt Kirchhain und entsprechend versichert. Die Verwaltung wird sich nach der Schadenaufnahme mit der Versicherung bzgl. der Schadenregulierung in Verbindung setzen.
Unabhängig davon ist eine Spendenaktion zum Wiederaufbau der Grillhütte Kleinseelheim angelaufen.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019

(TOP 18)

Anfragen und Verschiedenes

1. Stadtverordnetenvorsteher Klaus Weber gab folgendes bekannt:
 - 1.1 Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am Montag, dem 21.10.2019 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Kirchhain statt.
 - 1.2 Der vom Ältestenrat am 22.08.2019 beschlossene Rahmentermin kalender für die Sitzungen der städtischen Gremien im 1. Halbjahr 2020 ist allen Mandatsträgern als Tischvorlage ausgehändigt worden. Das Dokument wird auch in das Gremieninfoportal eingestellt.

2. Der Stadtverordnete Uli Balzer (Fraktion GRÜNE) bedankte sich für die schnelle Reparatur der Schäden an einem Fahrradweg im Ohmrückhaltebecken.

3. Auf Nachfrage des Stadtverordneten Hartmut Pfeiffer (CDU-Fraktion) sicherte Bürgermeister Olaf Hausmann eine wohlwollende Prüfung zu, den Eltern die verauslagten Kosten für Anstreicherarbeiten im Kindergarten in Emsdorf zu erstatten, auch wenn die Arbeiten nicht wie vereinbart in den Herbst- sondern bereits in den Sommerferien ausgeführt worden sind.

4. Der Stadtverordnete Reiner Nau (Fraktion GRÜNE) nahm auf den Artikel „Auf altem Hof entstehen 19 Wohnungen“ in der Oberhessischen Presse vom 02.08.2019 Bezug und erklärte, dass er eine Information für die Mandatsträger über das im Stadtteil Niederwald geplante Bauvorhaben erwartet hätte.
Bürgermeister Olaf Hausmann verwies auf die Möglichkeit der Teilnahme an der öffentlichen Ortsbeiratssitzung am 11.09.2019. Außerdem stellte er in Aussicht, den Investor bei Bedarf zur Präsentation in einer Sitzung des Bau-, Planungs-, Dorf- und Stadtentwicklungsausschusses einzuladen.

Schluss der Sitzung: - 21:30 Uhr -

Gefertigt:

DER SCHRIFTFÜHRER

(Lossin)
Oberamtsrat

Nach § 27 (3) der ab 04.12.2001 gültigen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse liegt die Niederschrift ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Büro des Stadtverordnetenvorstehers in der Verwaltung zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde.

Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nach § 27 (4) innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

Die Niederschrift wurde in der Stadtverordnetensitzung am _____ mit dem **Abstimmungsergebnis:** ___ Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen genehmigt.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer: